

Mitteilung der Europäischen Kommission über eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa COM(2020) 103 final vom 10.3.2020

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK), März 2020

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland, die als zuständige Behörden für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertritt die Interessen von über 135.000 Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplanern gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass die Europäische Kommission den Belangen von KMU durch eine eigene Strategie einen hohen Stellenwert einräumt und explizit betont, dass auch Kleinbüros und Freie Berufe dazu zu zählen sind. Die BAK sieht hierin ein positives Signal, denn der größte Teil der Architekturbüros in Deutschland und in den anderen EU-Mitgliedstaaten verfügt über weniger als 5 Mitarbeiter und gehört damit nach dem Verständnis der Kommission zu den Kleinstunternehmen bzw. Mikrounternehmen.

Die BAK ist jedoch der Auffassung, dass bei der Umsetzung und zum Erreichen der in der EU-KMU-Strategie genannten Ziele noch Folgendes zu berücksichtigen bzw. zu ergänzen wäre:

1. Notwendige Regulierung an den Zielen des Allgemeininteresses messen, Qualität und Verbraucherschutz stärken

Die BAK bekennt sich zum europäischen Binnenmarkt und begrüßt die Absicht der Kommission, die Rahmenbedingungen für KMU zu verbessern, indem bürokratische Hürden abgebaut sowie administrative Bedingungen und Verfahren vereinfacht werden. Dies darf jedoch keinesfalls eine Deregulierung aufgrund einer rein kommerziellen Betrachtungsweise zu Lasten der Qualität von Dienstleistungen und des Verbraucherschutzes zur Folge haben.

Die BAK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters jährlich moniert, sie stelle für Deutschland eine geringe Wettbewerbsfähigkeit im Dienstleistungsbereich sowie eine hohe Regulierung bei den freiberuflichen Dienstleistungen fest. Die Zahl restriktiver Regulierungen sei nach wie vor hoch und liege in vielen Bereichen wie explizit auch Architektur über dem EU-Durchschnitt. Änderungen bei der Regulierung von Unternehmensdienstleistungen könnten aber Wirtschaftstätigkeit und Investitionen ankurbeln. Die Kommission befürwortet daher weniger Regulierungen, um den Wettbewerb zu beleben.

Die BAK findet diese Argumentation höchst bedenklich und unausgewogen, da sie qualitätssichernde und verbraucherschützende Argumente für eine erforderliche und ausbalancierte Regulierung völlig außer Acht lässt. Die BAK fordert daher nachdrücklich ein differenziertes Vorgehen beim Thema Berufsregulierung, das die



gesellschaftliche Verantwortung Freier Berufe und insbesondere von Architekten berücksichtigt und eine unabhängige, qualitätvolle Dienstleistungserbringung im Sinne des Verbraucherschutzes gewährleistet.

In seinem Urteil zur HOAI hat der Europäische Gerichtshof die Erhaltung der Baukultur und des historischen und kulturellen Erbes, des ökologischen Bauens, des Schutzes der Umwelt und der Verbraucher sowie die Sicherung der Qualität der Leistung als zwingende Gründe des Allgemeininteresses noch einmal hervorgehoben (siehe EuGH, Urteil vom 4.7.2019, Kommission/Deutschland, C-377/17, ECLI:EU:C:2019:562).

Architektinnen und Architekten sowie Stadtplaner sind in besonderer Weise diesen Gemeinwohl-Interessen verpflichtet und erfüllen wesentliche öffentlich-rechtliche Aufgaben. Diese sind in Deutschland umfangreicher als in fast allen anderen europäischen Ländern. Die staatliche Kontrolle von Planung und Bauausführung wurde weitgehend auf die Planer, in der Regel Architekten, übertragen. Da ihre Dienstleistung eine hohe Qualität verlangt und dem Verbraucherschutz dient, sind nicht nur Regelungen zur Berufsausübung notwendig, sondern es muss sichergestellt werden, dass die Leistungen selbst nur Personen erbringen dürfen, die eine entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen haben und einer berufs- oder kammerrechtlichen Aufsicht unterliegen (s. ebd.).

Das Regulierungssystem in Deutschland ist auf die Sicherung der Qualität der Arbeit ausgerichtet. Das bewährte Kammersystem garantiert, dass alle zugelassenen Architekten im Sinne der Bausicherheit und des Verbraucherschutzes über ein hohes Ausbildungs- und Qualifikationsniveau verfügen. Die Berufsaufsicht und das verpflichtende System der beruflichen Fortbildung stellen die Qualität der Planungsleistungen sicher. Diese Regulierungen, so auch die Kapitalbeteiligungs- und Stimmrechtsvorschriften für Architektengesellschaften, sichern die unabhängige und an den Grundsätzen der Freiberuflichkeit orientierte Dienstleistung für den Auftraggeber. Die Annahme der Europäischen Kommission, dies behindere den Wettbewerb, trifft nicht zu.

Die BAK setzt sich daher für die berufsständische Selbstverwaltung in den Freien Berufen sowie für bewährte Regelungen des Berufszugangs ein. Sie fordert bei Freien Berufen ein sensibles Vorgehen, das das gesamte Regulierungsumfeld und nationale Besonderheiten berücksichtigt.

2. Botschafter für strategisches Unternehmertum – Beteiligung von Freiberuflern und Kleinunternehmen sicherstellen

Die BAK begrüßt die Absicht der Kommission, einen KMU-Beauftragten der EU zu ernennen, der in Zusammenarbeit mit einer neu einzurichtenden Beratungsgruppe aus Unternehmerinnen und Unternehmern aus ganz Europa, den sogenannten Botschaftern für strategisches Unternehmertum, EU-Initiativen prüft und sich eng mit dem Netzwerk der nationalen KMU-Beauftragten abstimmt. Sie fordert, dass bei der Ernennung der Botschafter für strategisches Unternehmertum der Vielfalt europäischer KMU Rechnung getragen wird und auch die Freien Berufe vertreten sind, die somit auch die Kleinunternehmen und Solo-Selbständigen repräsentieren.



3. KMU-Test freiberufler- und kleinstbürotauglich gestalten

Die BAK unterstützt ausdrücklich die Ankündigung der Kommission, auch weiterhin zu prüfen, wie sich neue Gesetzesinitiativen auf KMU auswirken. Im Sinne einer besseren Rechtsetzung empfiehlt sie, einen solchen KMU-Test systematisch in allen Folgenabschätzungen einzubeziehen und sicherzustellen, dass dieser auch den Besonderheiten der Freien Berufe und von Kleinstunternehmen Rechnung trägt. Für den Berufsstand weist die BAK darauf hin, dass Gesetze den besonderen Charakter der von den planenden Berufen erbrachten geistig-schöpferischen Leistungen berücksichtigen sollten, sofern sie diese Berufe betreffen. Freigrenzen für Kleinstunternehmen scheinen ein probates Mittel, um zu verhindern, dass gerade diese Unternehmen von übermäßigen bürokratischen Hürden belastet werden.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge qualitätsorientiert gestalten und Zugang für KMU verbessern

Die BAK begrüßt das Anliegen der Kommission, die Vergabepaxis öffentlicher Aufträge KMU-freundlicher zu gestalten und die strategische Auftragsvergabe auszuweiten. Sie hält hierfür den Leistungswettbewerb am zielführendsten, bei dem die Qualität und nicht der Preis im Vordergrund steht. Bei der Vergabe von Planungsaufträgen setzt die BAK sich dafür ein, öffentliche Auftraggeber zu verpflichten, auch kleineren und jungen Büros bei geeigneter Aufgabenstellung Auftragschancen zu eröffnen und somit einen Eintritt in den Markt zu ermöglichen. Die Eignungskriterien für KMU zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen müssen so gestaltet werden, dass weniger unternehmensbezogene Kriterien, wie beispielsweise der Unternehmensumsatz, als Teilnahmevoraussetzung zugrunde gelegt werden, sondern vorrangig dem Auftrag und der Bauaufgabe angemessene qualitätsbezogene Kriterien. Für die Vergabe von Planungsleistungen ist der Planungswettbewerb regelmäßig das am besten geeignete Verfahren zur Qualitätssicherung, weil er dem Bauherrn den Vergleich der besten Lösungen, auch hinsichtlich der Kosten von Bau und späterem Betrieb, für die individuelle Bauaufgabe bietet, begleitet von fachlicher Beratung.

Die BAK unterstützt ausdrücklich die Empfehlung der Kommission, größere Aufträge in kleinere Lose zu unterteilen. Vor diesem Hintergrund erscheint es widersprüchlich, dass gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren zur Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen eingeleitet wurde. Gegenstand ist die Regelung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV, nach der mehrere Lose bei Planungsleistungen nur dann zusammzurechnen sind, wenn es sich um gleichartige Leistungen handelt. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Auftragswerte auf ein Projekt bezogener Planungsleistungen generell zu addieren sind. Dies würde zu einer signifikanten Steigerung EU-weiter Ausschreibungen in diesem Bereich führen, da der hierfür maßgebliche Schwellenwert von aktuell 214.000 Euro dann bei nahezu jedem Projekt erreicht würde. Die planungsspezifischen Auftragsvergaben würden als zu erwartende Reaktion weitgehend durch Generalplanervergaben oder sogar Totalübernehmervergaben ersetzt werden. Dies wäre eine große Gefahr für den mittelstandsgeprägten Planermarkt in Deutschland und sogar mittelstandsfeindlich. Die Existenz der vielen leistungsfähigen kleineren Büros wäre massiv gefährdet und



Konzentrationsprozesse in der Unternehmensstruktur der Architekturbüros wären zu befürchten.

5. Finanzielle Unterstützung von KMU der Old Economy sicherstellen

Die BAK begrüßt das Vorhaben der Kommission, den Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten für KMU zu verbessern. Sie weist darauf hin, dass ein großer Fokus der EU-KMU-Strategie auf innovativen KMU und Start-ups der technologiebasierten New Economy sowie neuen Finanzierungsmöglichkeiten liegt. Die BAK fordert, dass auch KMU der Old Economy, Freiberufler und Familienunternehmen einbezogen werden, für die jedoch Venture Capital und „Exits“ über Börsengänge nicht im Betracht kommen. Dementsprechend sollten traditionelle Finanzierungsinstrumente, wie z.B. Förderkredite, Zuschüsse und die bewährten Instrumente der Bürgschaftsbanken, berücksichtigt und gestärkt werden. Insbesondere in Krisenzeiten, wie aktuell durch das Corona-Virus hervorgerufen, müssen KMU, die in der Regel über weniger finanzielle Puffer verfügen als größere Unternehmen, finanziell unterstützt werden. Entsprechende schnelle und wirksame Förderinstrumente oder gesonderte Hilfsinstrumente sollten prophylaktisch in der KMU-Strategie vorgesehen werden.

6. Strategie um das Thema praxismgerechte Normung ergänzen

Die Erarbeitung von Normen und das Setzen technischer Regeln durch privatrechtliche und staatlich legitimierte Institutionen stellen ein wesentliches Element der technisch-ökonomischen Infrastruktur der Mitgliedstaaten dar und beeinflussen daher die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die strategische Ausrichtung von KMU in erheblichem Maß.

Für Architekten ist Normung von erheblicher Bedeutung, da sie eine wesentliche Grundlage für qualitätsgerechtes Planen und Bauen ist. Sie beteiligen sich daher intensiv an Normungsprozessen mit den Zielen:

- Reduktion der Norminhalte auf wesentliche Planungsanforderungen,
- Reduktion des Haftungsrisikos,
- einer dem Planungsprozess angepassten Normung, die in der Praxis anwendbar und in der Zusammenarbeit mit den genehmigenden Stellen und Baubeteiligten eindeutig und klar ist,
- Vereinfachungen von Planung und Ausführung bei hoher Qualität von Baugestalt und Nutzung der Bauwerke zu erreichen,
- Reduktion von Baukosten.

Weitergehende Überlegungen der Kommission, wie der Zugang zur Normung für alle Interessenträger - insbesondere der KMU - gefördert und die effiziente Umsetzung und Nutzung von Normen gestärkt werden können, sollten auch in der EU-Strategie für KMU berücksichtigt werden.

Normung sollte als ein Mittel zur Förderung von Innovationen auf bestimmte Bereiche, wie z.B. der Digitalisierung, beschränkt sein. Eine denkbare Öffnung der Normung für Innovationen widerspricht dem Grundsatz der Normung, dass Normen



den „Stand der Technik“ darstellen, und führt zu einem weiteren erheblichen Anstieg der Normungsvorhaben, der die KMU nicht entlastet, sondern belastet.

Bereits durch bisherige Aktivitäten der EU ist eine erhebliche Erhöhung der Anzahl von technischen Regeln zu verzeichnen - im Bereich des Bauwesens hat sich innerhalb der letzten 10 Jahre die Zahl der jährlich zu bearbeitenden Normvorhaben verdoppelt. KMU stoßen an die Grenzen des Leistbaren, da die Überschaubarkeit und Transparenz verloren gegangen und der Aufwand an Bürokratie nochmals gestiegen ist. Auch ist es Architekturbüros, die in der Regel nur sehr wenige Mitarbeiter haben, nur sehr eingeschränkt möglich, sich an der europäischen Normarbeit zu beteiligen.

Die uneingeschränkte Ausdehnung der Normungsaktivitäten auf weitere Bereiche, wie z.B. Innovationen, Nachhaltigkeit und Digitalisierung, bewertet die BAK daher als bedenklich. Die Normarbeit sollte im Sinne einer KMU-Förderung auf das wirklich Notwendige beschränkt werden und Normprojekte vorab stets auf ihre Relevanz und Kostenwirkungen geprüft werden, damit die Beteiligung der betroffenen Interessenträger - und hier insbesondere der Kleinstunternehmer – gewährleistet und bezahlbar wird.

7. Innovationsprogramme für Kleinunternehmen und Freiberufler zugänglicher gestalten

Die BAK hält es für richtig, dass in der Strategie alle KMU in Europa mobilisiert werden sollen, um sich auf eine klimaneutrale, ressourceneffiziente und agile digitale Wirtschaft zuzubewegen. Für KMU sind Innovationsprojekte angesichts Digitalisierung und Umstellung auf nachhaltiges Produzieren und Wirtschaften eminent wichtig, gleichsam besonders schwierig umzusetzen. Ihnen fehlt es nicht nur an Finanzmitteln und Personal in Forschungsabteilungen, sondern auch an Mitarbeitern, die Förderanträge für FuE-Projekte schreiben können. Benötigt werden somit sehr niedrigschwellige Angebote für KMU, unkomplizierte Antragsverfahren und One-Stop-Shop-Angebote bei Fördermitteln. Forschungsinstitute sollten verpflichtet werden, KMU in ihre Verbundprojekte einzubeziehen, die ohne ein federführendes Institut nicht in der Lage wären, von Verbundförderung zu profitieren.

Bundesarchitektenkammer, Berlin/Brüssel, den 25.3.2020

Ansprechpartner: BAK-Verbindungsbüro Brüssel
Beate Aikens
Telefon: +32 2 219 77 30
E-Mail: info@bruessel.bak.de

BAK-Geschäftsstelle Berlin
Dr. Philip Steden
Barbara Chr. Schlesinger (Thema Normung)
Telefon: +49 30 263944 0
E-Mail: info@bak.de

